

Protokoll der Informationsveranstaltung des BLSV Kreis München-Land am 19.Oktober 2009, Sportgaststätte des TSV Grasbrunn

Anwesende Teilnehmer: Bayerische Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenschoen, Regierungsdirektor Christian Wunderlich und Oberregierungsrat Fritz Brandstetter, Vertreter des BLSV Präsidiums Herrn Otto Marchner und Herrn Jörg Ammon, BLSV Bildungsreferentin Frau Elke Baumgärtner, Herr Hans-Peter Hasslinger und Herrn Manfred Däschlein von der Gmünder Ersatzkasse, Mitglieder des Kreis 13 München-Land, über 60 Vertreterinnen und Vertreter der Sportvereine im Landkreis München.

Veranstaltungsablauf

19.10 Uhr	Begrüßung durch die Kreisvorsitzende Friedl Häusler und Grußworte des Staatsministers der Finanzen Herr Georg Fahrenschoen2
19.20 Uhr	„Finanzen aus Erster Hand“3
	Themenblock 1: Steuerliche Behandlung von steuerfreie ÜL-Vergütung – beitragsfreie Mitglieder Ehrenamtspauschale – Fahrtkosten – eingereichte Vereinsfragen steuerliche Behandlung von Spenden Fragen und Antworten hierzu	
21.00 Uhr	„Anerkennung Präventionskurse“7
	Themenblock 2: Welche Präventionslizenzen werden bei der Krankenkasse anerkannt Wie hoch ist der Zuschuss der Kassen Wie müssen die Kurse abgerechnet werden Fragen und Antworten hierzu	
21.45 Uhr	„Neuerungen bei der ÜL-Lizenzverlängerung“9
	Themenblock 3: ÜL-Lizenzverlängerungen – was hat sich geändert Fragen und Antworten hierzu	
22.00 Uhr	Schlussworte der Bildungsreferentin Elke Baumgärtner und der Kreisvorsitzenden Friedl Häusler zum Ende der Veranstaltung	

Begrüßung durch die Kreisvorsitzende Friedl Häusler und Grußworte des Staatsministers der Finanzen Herr Georg Fahrenscho

Frau Friedl Häusler begrüßt alle anwesende Teilnehmer, besonders die Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des BLSV Oberbayern sowie die Referenten der Ersatzkasse GEK und bedankt sich für die zahlreiche Teilnahme und das große Interesse.

Herr Georg Fahrenscho begrüßt ebenfalls alle Anwesenden und bedankt sich bei Frau Friedl Häusler für die Planung und Umsetzung der Informationsveranstaltung, die er gerne unterstützt. Als Staatsminister weiß er, dass es ohne Ehrenamt nicht geht. Drei Dinge möchte er deshalb besonders unterstützen:

1. die öffentliche Anerkennung des Ehrenamtes gewährleisten
2. die rechtliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen
3. den Umgang mit den Behörden (Finanzministerium) erleichtern

zu 1. Für Herr Georg Fahrenscho hat das Ehrenamt einen immer höheren Stellenwert, vor allem in den Medien (Tag des Ehrenamtes im ZDF, vermehrte Berichterstattung) sei dies zu beobachten.

zu 2. Mit dem im August 2009 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Beschränkung der Vorstandshaftung für ehrenamtlich Tätige, § 31a BGB, sind bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder weiter verbessert worden.

Der ehrenamtlich tätige Vorstand ist seinem Verein für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden künftig nur noch dann verantwortlich, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Zudem weist Für Herr Georg Fahrenscho darauf hin, dass auch steuerliche Regelungen (Ehrenamtszuschale) verbessert wurden. Ihm ist besonders wichtig, dass gewisse „Privilegien der ehrenamtlich Tätigen“ geschützt werden, gibt aber auch zu bedenken, dass die Regierung gewisse Rahmenbedingungen schaffen muss, damit diese nicht missbräuchlich ausgenutzt werden.

Schließlich endet Herr Georg Fahrenscho mit dem Hinweis, dass die bestehenden Freiräume des Ehrenamtes bzw. der ehrenamtlich Tätigen bestehen bleiben und es keine Einschnitte geben wird, es sei aber auch schwierig, die Freiräume auszuweiten – mehr kann in der momentanen Situation (Wirtschaftskrise) nicht getan werden. Wichtig sei die Balance zu anderen Bereichen.

- Ehrenamtszuschale
- Übungsleiterzuschale
- Aufwandsersatz
- Fahrtkostenvergütung
- Aufwandsspende
- Höherer Spendenabzug (bis zu 20% des Einkommens)

Fragen und Antworten zu dem Thema „Finanzen aus Erster Hand“

Frage (aus dem Publikum): Ist eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale von jetzt 2100,00 € geplant?

Antwort (Brandstetter): Keine Erhöhung geplant. Wegen der Wirtschaftskrise kann man froh sein, wenn diese nicht gestrichen wird.

Frage: Warum zählt die Pauschale im Behindertensport nur, wenn sie 5% der außergewöhnlichen Belastungen übersteigt? Kann kein eigener Betrag für Behinderte angesetzt werden? Behinderte hätten höhere Aufwendungen, z.B. Fahrtkosten.

Antwort (Brandstetter): Frage wird notiert und weitergegeben an Ministerium. Gesetz auf Bundesebene.

Frage: Gibt es einen Überblick, wie viele Vereine die Ehrenamtspauschale bereits in Anspruch genommen haben? Jetzige Regelung mit Einzelbelegen ist viel zu kompliziert, zudem muss erst Geld fließen um dann abrechnen zu können. Kann die Ehrenamtspauschale nicht vereinfacht werden in Bezug auf die Satzungsänderung?

Antwort (Fahrenschon): Die Übungsleiterpauschale funktioniert. Weshalb? Anhand der Qualifikation wird abgerechnet. Aber welche Merkmale gibt es bei der Vorstands(Ehrenamts-)pauschale? Nach welchen Kriterien soll die Arbeit anerkannt und unterstützt werden? Der für die Regierung sinnvollste Weg erschien darin, dem Verein bzw. der Mitgliedschaft über die Eintragung in die Satzung die Entscheidung zu überlassen, wie die Arbeit des Vorstands (oder sonstiger Personen) „entlohnt“ werden soll. Damit es später nicht heißt, die Vorstände würden sich selbst entlohnen. Die Entscheidung liegt alleine beim Verein, ob die Satzung entsprechend geändert wird oder nicht. Die Mitglieder wissen über die Entlohnung Bescheid und müssen einer Auszahlung zustimmen. Ziel der Politik ist es, die „echte“ Vorstandschaft zu treffen und Missbrauch zu verhindern.

Frage: Kann die Ehrenamtspauschale mit der Übungsleiterpauschale gekoppelt werden?

Antwort (Brandstetter): Ja ist kombinierbar. Es geht bei der Ehrenamtspauschale ja nicht nur um eingetragene Vorstände, sondern alle können diese Pauschale erhalten, auch der Platzwart. Damit wird z.B. der Zeitaufwand abgegolten. Rückspende ist erlaubt, sollte aber nicht sein. Natürlich kann zusätzlich über die Pauschale hinaus eine Vergütung bezahlt werden, um den allgemeinen Aufwand zu decken. Nur 500.- € sind steuerfrei, auch mehr oder weniger ist erlaubt.

Herrn Jörg Ammon: Eine Mustersatzung gibt es auf der Internetseite des BLSV zum herunterladen.

Antwort (Fahrenschon): Das Finanzamt wollte eine einheitliche Regelung für alle Verbände. Die Frist für die Eintragung ist auf Ende 2010 verlängert worden.

Publikum: Wir sind als Vorstände ja alle keine Profis im Verein, der Zeitrahmen muss erhöht werden und der bürokratische Vorgang vermindert werden.

Herrn Jörg Ammon: Es gibt beim BLSV den Service des Satzungschecks.

Antwort (Fahrenschon): Ist eine Fristverlängerung oder Änderung eine Hilfe?
Die ÜL-Pauschale wurde ja bereits erfolgreich umgesetzt.

Auf 100 ÜL-Pauschalen entfallen ja vielleicht 10 Vorstandspauschalen.

Welchen Weg für die Vorstände soll man gehen, welche Kriterien ansetzen? Die Finanzverwaltung und der BLSV werden sich besprechen. Allerdings ist dies Bundesgesetz, kann in die nächste Runde mitgenommen werden. Die Kriterien müssen auch so angesetzt werden, dass eine Kontrolle erfolgen kann um Missbrauch zu verhindern.

Frage: Und wenn der geschäftsführende Vorstand über die Pauschale entscheidet?

Antwort (Fahrenschon): Die Verantwortung für den Vorstand ist viel zu groß.

Antwort (Brandstetter): Es kann in der Satzung formuliert werden, ob die Mitglieder oder der Vorstand sich die Ehrenamtspauschale ausbezahlt.

Frau Friedl Häusler: Bzgl. Pauschale. Die nun festgesetzte Geschenkpauschale für Vereine von 40,00 Euro für Geburtstage/Ehrungen ihrer Mitglieder oder verdiente Personen ist in vielen Fällen zu gering. Nach über 30 Jahren im Ehrenamt soll man zum 60. Geburtstag ein Geschenk für 40,00 € machen? Es muss doch möglich sein, für besondere Anlässe einen höheren Betrag ausgeben zu können.

Frage (Brandstetter): Davon weiß ich leider nichts, wer hat diese Aussage gemacht?

Antwort Publikum: Vom BLSV, steht auch im neuen Bayernsport.

Antwort (Brandstetter): Natürlich sind bei besonderen Anlässen auch höhere Beträge möglich.

Antwort (Fahrenschon): Es wird eine neue Absprache zwischen BLSV und Finanzverwaltung geben. BLSV setzt Schreiben auf.

Publikum: Früher haben Mitglieder nach 50 Jahren Mitgliedschaft beim FC Bayern eine Dauerkarte (Wert 300.- €) erhalten, jetzt gibt es ein Geschenk für 40.- €. Selbst der große FC Bayern hält sich daran.

Antwort (Brandstetter): Bei manchen Vereinen, die vor 50 Jahren mal klein angefangen haben, stellt sich auch die Frage nach der Gemeinnützigkeit. Wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen abgeschafft.

Frage: Kann die 40 € - Grenze im Behindertensport nicht erhöht werden?

Antwort (Fahrenschon): Wird in das Schreiben vom BLSV mit einbezogen.

Frage: Können die 40,00 € für Fahrtkosten oder Essensgutscheine verwendet werden oder bei einem Jugendausflug?

Antwort (Brandstetter): Ja, wenn der Ausflug zweckgebunden ist.

Frage: Wie ist das mit Eintritt bei Veranstaltungen, müssen die versteuert werden? Oder gespendeter Kuchen?

Antwort (Brandstetter): Grundsätzlich müssen Sie alle Einnahmen wie z.B. Eintrittsgelder oder Bewirtschaftungsleistungen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zurechnen. Erfahrungsgemäß liegen die Tätigkeiten, für die Ihr Verein eine Gegenleistung erhält, aber sehr eng mit Ihrem Vereinszweck zusammen und dienen in besonderem Maße dazu, unmittelbar den Vereinszweck zu fördern. Wenn sie der unmittelbaren Verwirklichung Ihres gemeinnützigen Satzungszweckes dienen, kann man sie dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuordnen.

Die Verhältnismäßigkeit einer Veranstaltung zum Verein muss aber gegeben sein, d.h. ein Showkampf vom eigenen Verein ist ok, wenn der FC Bayern zu einem Spiel kommt, dann nicht mehr. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb darf aber nicht in Konkurrenz zu anderen, nicht steuerbefreiten Wirtschaftsbetrieben, treten.

Bewirtschaftungsleistungen (Kaffee/Kuchen) sind grundsätzlich steuerpflichtig, egal ob gespendet oder nicht. Ist aber auch zu beachten, wie viel eingenommen wird, meist sind die Einnahmen zu geringfügig.

Die Obergrenze für Kleinunternehmer liegt bei 17500.- €, wenn man mit seinem Betrieb mehr eingenommen hat, ist mal Umsatzsteuerpflichtig.

Frage: Ist es möglich, die quartalsmäßige USt-Anmeldung für Vereine abzuschaffen?

Antwort (Brandstetter): Das sind Grenzwerte, die von Gesetz vorgegeben sind und bundesweit gültig sind.

Frage: Wie wird die ÜL-Pauschale bei Hartz 4/400,- € Job angerechnet?

Antwort (Brandstetter): Hartz 4 ist Sache des Sozialministeriums. Da der 400,- € Job ja pauschal mit 20% versteuert wird, bleibt wahrscheinlich der Job vergünstigt, der zuerst aufgenommen wurde. Ist aber Sache des Sozialministeriums, kann ich leider keine Auskünfte geben.

Frage: Wie viel „Vermögen“ kann ich als gemeinnütziger Verein haben?

Antwort (Brandstetter): Es muss eine nahe Mittelverwendung gegeben sein, ein Vorhaben geplant sein. Dafür können Rücklagen gebildet werden, die dann steuerlich nicht berücksichtigt werden. Diese müssen aber sachgerecht und projektbezogen sein, auch ein Zeitraum muss gegeben sein. Dieser kann auch 10 Jahre betragen, wenn Größeres geplant ist und erst z.B. Baugrund gekauft und Genehmigungen eingeholt werden müssen. Ist das Vermögen dem Finanzamt zu hoch, wird die Gemeinnützigkeit auch nicht sofort aberkannt, das dauert länger. Das Vermögen muss dann kurzfristig ausgegeben werden oder man macht eine Planung für ein zukünftiges Projekt und stellt dafür die alten Gewinne zurück.

Antwort (Fahrenschon): Wichtig ist, dass diese dem Vereinszweck dienen und die Planung auch umsetzbar ist.

Frage: Warum kann man bei einem Vereinsbus, der nur zu Vereinszwecken angeschafft und verwendet wird nicht die Kfz-Steuer erlassen?

Antwort (Brandstetter): Die Kfz-Steuer ist eine reine Bundessteuer und kann nicht weitergeben werden.

Frage: Wie ist die Haftungsfreistellung für den Vorstand eines Vereines, besonders wenn der Verein im Schadensfall nicht zahlen kann?

Antwort (Brandstetter): Seit August dieses Jahres gibt es ein neues Gesetz, §31a BGB, das die Haftung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder beschränkt.

Der Vorstand kann von seinem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verlangen, solange nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Wenn aber der Verein nicht zahlen kann, haftet wieder der Vorstand. Für solche Fälle gibt es aber eine Versicherung beim BLSV.

Frage: Warum muss man sich beim Sportstättenbau bei den Fördermitteln mit 10% Eigenmitteln beteiligen?

Antwort (Brandstetter): Es gibt ein gewisses Staatsvolumen für den Sportstättenbau, der vorfinanziert wird. Beteiligen muss man sich an den Baukosten, sowie der Finanzierung.

Beim BLSV gibt es im Internet eine Übersicht zu den Fördermöglichkeiten.

Antwort (Fahrenschon): Der Bund fördert den Spitzensport (Olympia), die Länder den Breitensport (über BLSV).

Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenschon, Regierungsdirektor Christian Wunderlich und Oberregierungsrat Fritz Brandstetter beenden die Diskussionsrunde und verabschieden sich.

Die Vertreter des BLSV Präsidiums, Herrn Otto Marchner und Herrn Jörg Ammon weisen noch auf noch auf folgende Neuheiten/Änderungen des BLSV hin (siehe dazu im Anhang „Auch Vereinssatzungen müssen sich weiterentwickeln“, „BLSV - VereinsService im Internet“).

- Im Rahmen der Sportstättenförderung gibt es ein neues Serviceangebot, das Klima-Check-Projekt. Mit einem „Energiecheck“ der Sportstätten und Sportanlagen kann der BLSV nun ökologische Verbesserungen anbieten, die kurz-, mittel- und langfristig sein können. Das Projekt läuft vorläufig bis 2010.
- Es wird eine Beitragserhöhung geben: + 3,5% für den Landesverband und +3,5% für den Fachverband, so dass insg. pro Jahr für Erwachsene 13,5 Cent, für Jugendliche 10,5 Cent und für Kinder 9,5 Cent anfallen.
- Ab 18.11.2009 wird es im BLSV eine elektronische Bestandserhebung für die Landkreisförderung geben, die die Vereine bitte unterstützen sollen. Grundsätzlich gibt es keine automatische Meldung an die Gemeinde, die Vereine müssen dies selbständig tun.

Herr Hans Gürster, Seniorenbeauftragter des Kreises München-Land, bittet alle Anwesenden, ihre Vereinshefte, usw. an die Geschäftsstelle zu schicken, um die Aktivitäten der Senioren in den einzelnen Verein kennenzulernen und festzustellen.

„Anerkennung Präventionskurse“

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung verzichten Herr Hans-Peter Hasslinger und Herrn Manfred Däschlein von der Gmünder Ersatzkasse auf die geplante Powerpoint Präsentation.

„mach2“ ist eine Initiative der Gmünder Ersatzkasse GEK, gemeinsam mit den Landessportbünden Baden Nord, Baden Freiburg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg. Die Umsetzung erfolgt in Sportvereinen, Volksschulen oder Sportstudios. In der Regel sind es Sportvereine oder VHS, die bereits das Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ erworben haben und über entsprechend lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter verfügen.

Es können nur Kurse abgerechnet werden. Jeder Versicherter erhält pro Kurs 100,00 € Zuschuss pro Kurs, max. 150,00 € insg. pro Jahr. Die KK erhält aus dem Gesundheitsfond des Bundes 2,78 € pro Versicherten für diese Maßnahme.

Da die Kurse den Kriterien des §20 Sozialgesetzbuch V „Primärprävention und Gesundheitsförderung“ entsprechen, können die Kurskosten bei der jeweiligen Krankenkasse eingereicht werden, die zu den Feldern

- Bewegung
- Ernährung
- Stressreduktion/Entspannung
- Sucht gehören

gehören.

Frage (aus dem Publikum): Kurs wird nach dem 3.Mal abgelehnt, ist dies ein Regelfall?

Antwort GEK: Man geht davon aus, dass ein Teilnehmer nicht drei Mal den gleichen Kurs besuchen muss – Ziel ist, Selbsthilfe zu geben, sein Verhalten zu ändern.

Frage: Mit dem Siegel „Sport pro Gesundheit“ muss ein ÜL sich alle zwei Jahre fortbilden, ein z.B. Physiotherapeut muss sich nicht fortbilden, warum nicht?

Frage: Die Beantragung ist ein enormer Aufwand, jede Kasse stellt andere Anforderungen. Warum wird die VHS unterstützt, obwohl diese doch von der Kommune schon Zuschüsse erhält? VHS hat keine zusätzlichen Kosten.

Antwort GEK: Für alle gibt es die gleichen Kriterien. Strenge Prüfung deshalb, weil die Kassen leer sind. Grundsätzlich können alle Institutionen mitmachen, wenn sie § 20 (Prävention) geprüft sind. Alle Strukturen sollen genutzt werden (Verein, VHS, Fitnessstudio). Geprüft werden Vereine/Institutionen. Vereine erhalten das Siegel, ÜL machen die Zusatzlizenz. Als BLSV-ÜL kann man nur im Verein mit Siegel arbeiten, aber in jedem beliebigen. Ein qualifizierter ÜL kann somit nicht an einer VHS arbeiten, dafür benötigt man eine Ausbildung im Rehabereich, z.B. als Krankengymnast.

Frage: Habe ich als staatl. geprüfter Gymnastiklehrer das Siegel und kann Kurse anbieten?

Antwort GEK: Als staatl. geprüfter Gymnastiklehrer hat man keine entsprechende Qualifikation. Der BLSV prüft die Anerkennung der Vereine, die KK die anderen Institutionen.

Frage: Qualifikation als Krankenschwester?

Antwort GEK: Nein.

Frage: Kann man nicht die Vereine honorieren, wenn man Kurse anbietet, die quasi kostenlos für Mitglieder der KK sind?

Antwort GEK: Unterstützt wird ja nur die §20 Maßnahmen. Die KK unterstützt die Mach2Aktion oder die Gesundheitssiegel mit Marketing. Jeder kann sich kostenlos Infomaterial besorgen.

Frage: Ist man bei positiver Prüfung automatisch in der Datenbank der KK?

Antwort GEK: Kann nachgeprüft werden unter bei der KK. Auch im Internet unter: www.sportprogesundheit.de

Frage: Als Anbieter von Koronarsport/Ambulante Reha, wo muss man sich hinwenden?

Antwort GEK: Der Gesundheitssport und die Reha-Abteilung sind bei der KK zwei verschiedene Abteilungen, an die man sich wenden muss.

„Neuerungen bei der ÜL-Lizenzverlängerung“

Einheitliche Umstrukturierung/Umbenennung durch den DOSB, um für die Anerkennung in allen Bundesländern zu vereinfachen.

(Siehe dazu im Anhang „Ausbildungsstrukturen im organisierten Sport in Bayern“, „Allgemeine Hinweise zu den Lehrgängen für die Lizenzverlängerung“).

Zur Verlängerung sind wie vorher 15 UE notwendig, die aber nun gesplittet werden können (2 x 8 UE oder 3 x 5 UE). Werden die Verlängerungsstunden gesplittet, wird das letzte Lehrgangsdatum zugrunde gelegt und für jeweils vier Jahre verlängert. Datediert wird auf Jahresende.

Mit Halbtageslehrgängen (mit 5 UE) kann nur die erste Lizenzstufe „C“ verlängert werden, Übungsleiter – Lizenzen „B“ leider nicht.

Ist die Lizenz abgelaufen, ist eine Verlängerung in den folgenden zwei Jahren mit 30 UE möglich, danach 30 UE plus Prüfung (Wiedereinsteiger-Lehrgang oder Zusatzausbildung).

Frage (aus dem Publikum): Lizenz läuft am 31.12.2009 aus. Leider sind alle Kurse ausgebucht oder abgesagt. Was tun?

Antwort Baumgärtner: Bitte BLSV kontaktieren, bei Absage gibt es gewiss eine Frist. Ansonsten bitte frühzeitig Kurse buchen. Abgelaufene Lizenzen müssen normalerweise mit 30 UE verlängert werden.

Frage: Wäre es möglich, eine ÜL-Datenbank anzulegen, um Kontakte zu ÜL zu bekommen?

Antwort Baumgärtner: Eigentlich sucht jeder Verein Übungsleiter, deshalb wird es schwierig, ÜL zu finden.

Kontakt kann bei Bedarf aber gerne vermittelt werden.

Frage: Warum muss der Fachübungsleiterschein „Turnen“ umgeschrieben werden?

Antwort Baumgärtner: Man möchte alles auf die gleichen Kriterien umschreiben („B“-„C“ Scheine), um eine bundesweite Anerkennung gewährleisten zu können.

Frage: ÜL-Anschreiben an ÜL zur Verlängerung?

Antwort Baumgärtner: Verein sollte ÜL zu Jahresbeginn über Verlängerung (bzw. Auslaufen der Lizenz) informieren.

Frage: „C“-Lizenz sowie „B“-Lizenz muss mit jeweils 15 UE verlängert werden, für die „C“-Lizenz erhält man 650 Punkte, für die „B“-Lizenz nur 325. Ist dich Geldschneiderei.

Anhang

„Ausbildungsstruktur im organisierten Sport in Bayern“11
„Allgemeine Hinweise zu den Lehrgängen für die Lizenzverlängerung“13
„Auch Vereinssatzungen müssen sich weiterentwickeln“14
„BLSV - VereinsService im Internet“15